

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
DER ZENTRALEN GRÜNSAMMELSTELLE
UND DES RECYCLINGHOFES DER
STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

§ 1 Allgemeines

- (1) Auswärtige Anlieferer und gewerbliche Anlieferer sind von der Benutzung der Sammelstellen ausgeschlossen !
- (2) Dem Personal der Sammelstellen ist auf Verlangen der Nachweis zu erbringen, dass der Anlieferer seinen Wohnsitz in Mörfelden-Walldorf hat.
- (3) Die Annahme von Abfällen erfolgt nur während der Öffnungszeiten der Sammelstellen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle - insbesondere nicht **vor** den Sammelstellen abgelagert werden. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.
- (4) Jeder Anlieferer hat den Anordnungen des Personals der Sammelstellen Folge zu leisten.
- (5) Für nachgewiesene Beschädigungen der Einrichtungen der Sammelstellen ist der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet. Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen.
- (6) Auf den Sammelstellen gilt die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur mit Schritt-geschwindigkeit gefahren werden, damit es zu keinen Gefährdungen der anderen Anlieferer sowie des Personals der Sammelstellen kommt ! Die Benutzung der Sammelstellen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (7) Um Unfälle und Gefährdungen auszuschließen, ist das Begehen oder Beklettern der Sammelbehälter nicht gestattet. Aus diesem Grund ist die Mitnahme von Gegenständen bis auf die Ausnahme nach § 2 Abs. 6 (Fertigkompost) untersagt. Die angelieferten Abfälle und Wertstoffe gehen mit der Anlieferung in das Eigentum der Stadt Mörfelden-Walldorf über.
- (8) Presscontainer mit elektrohydraulischer Betätigung dürfen wegen der Unfallgefahr nur vom Personal der Sammelstellen bedient werden.
- (9) Für die den Anlieferern abhanden gekommenen Gegenstände wird in keinem Fall Ersatz geleistet.
- (10) Mit dem Betreten der Anlagen erkennt der Anlieferer die erlassene Benutzungs- und Gebührenordnung der Sammelstellen an.

§ 2 Grünsammelstelle

- (1) Grünabfälle, Wurzeln und Stammholz gewerblicher Herkunft (von Gartenbaubetrieben) sind von der Anlieferung auf der Sammelstelle ausgeschlossen !
- (2) Für die Benutzung der Grünsammelstelle werden keine Gebühren erhoben. Pro Anlieferer und Tag werden **höchstens 2.000 l = 2 m³ Grünabfälle** angenommen. Für weiter gehende Anlieferungen ist die kreiseigene Kompostierungsanlage der Riedwerke kostenpflichtig zu benutzen.
- (3) Die Anlieferung von Grünabfällen mit Lastkraftwagen und Containerfahrzeugen über 5,0 to. zulässiges Gesamtgewicht ist generell ausgeschlossen.
- (4) Die Grünabfälle
 - Äste, Zweige, Rasenschnitt, Laub -
 sind sortenrein und ohne Fremdstoffe anzuliefern.
- (5) Äste dürfen keinen größeren Durchmesser als maximal 10 cm haben. Plastiksäcke sind nach der Grünabfallanlieferung mitzunehmen.
- (6) Fertigkompost aus dem Kompostwerk der Riedwerke Kreis Groß-Gerau wird in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben.

§ 3 Sammelstellen und Gebührenordnung

- (1) Folgende Abfälle können zu den Öffnungszeiten der Sammelstellen zum Teil gebührenpflichtig abgeliefert werden:

Gruppe A	Für Abfälle der Gruppe A werden keine Gebühren erhoben.
Recyclinghof und Grünsammelstelle	
a) Recyclinghof	
➤ Altbatterien	
➤ Altkleider	
➤ Altpapier und Kartonagen	
➤ Altöl und ölverschmutzte Betriebsmittel	<i>in haushaltsüblichen Mengen</i>
➤ Autobatterien	<i>max. 1 Stück pro Tag</i>
➤ Hohlglas - nach Farben getrennt (DSD) - (Einweg-Flaschen, Konservengläser usw.) -	
➤ Korken	
➤ Schuhe	
➤ Weißblechdosen (DSD)	
b) zentrale Grünsammelstelle	
➤ Grünabfälle – Äste max. 10 cm Durchmesser	<i>max. 2.000 l = 2 m³ pro Anlieferer und Tag</i>
➤ Wurzeln	<i>max. 5 Stück pro Anlieferer und Tag</i>
➤ Stammholz – größer als 10 cm Durchmesser	<i>max. 1.000 l = 1 m³ pro Anlieferer und Tag</i>

Gruppe B Recyclinghof	Für Abfälle der Gruppe B wird bei der Anlieferung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der angelieferten Menge und beträgt:		
➤ Bauschutt unvermischt			
➤ Bauschutt vermischt (Baustellenabfälle)			
➤ Flachglas	je 100 l		2,00 €
➤ Holz unbehandelt	= 500 l		10,00 €
➤ Holz behandelt	= 1.000 l		20,00 €
➤ Metallschrott	= 2.000 l		40,00 €
➤ Sperrmüll (Abfall zur Verwertung)			
➤ Teppichboden			
(}		max. 2.000 l = 2 m³ pro Anlieferer und Tag)	

Gruppe C Recyclinghof	Für Abfälle der Gruppe C wird bei der Anlieferung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der angelieferten Stückzahl und beträgt:		
➤ Altreifen ohne Felgen	max. 5 Stück	pro Stück	2,00 €
➤ Altreifen mit Felgen	max. 5 Stück	pro Stück	4,00 €

Gruppe D Recyclinghof	Für Abfälle der Gruppe D wird bei der Anlieferung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der angelieferten Stückzahl und beträgt:		
➤ 'weiße Ware' : z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen		pro Stück	10,00 €
➤ 'braune Ware' : z.B. Fernseher, Musikanlagen		pro Stück	10,00 €
➤ 'Elektroschrott' : z.B. Personalcomputer		pro Stück	10,00 €
➤ 'Elektronik-Kleinschrott' : z.B. Rasierapparat		pro Stück	2,00 €

- (2) Abfälle der **Gruppe B** werden pro Tag und Anlieferer bis **max. 2.000 l / 2 m³** angenommen.
- (3) Sonderabfälle werden nicht angenommen. Sonderabfälle sind über die Schadstoffsammlungen des Kreises Groß-Gerau zu entsorgen.
- (4) Asbest, asbesthaltige Baustoffe und Mineralfaserabfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Diese Gefahrstoffe sind in der Entsorgungsanlage des Kreises Groß-Gerau / Kreismülldeponie Büttelborn nach den einschlägigen Bestimmungen zu entsorgen.
- (5) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen der Gruppen B, C und D werden mittels entsprechender Gebührenmarken quittiert.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung der Sammelstellen verstößt. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.
- (7) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 01. Januar 2002

DER MAGISTRAT

B. B r e h l
Bürgermeister

Beschlossen am: 06.11.2001
Veröffentlicht am: 22.11.2001
In Kraft getreten am: 01.01.2002

Die Benutzungsordnung der zentralen Grünsammelstelle in der Fassung vom 28.11.1994 sowie die Benutzungs- und Gebührenordnung der städtischen Bauhöfe – Wertstoffsammelstellen – der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Fassung vom 24.09.1996 werden zum 31.12.2001 aufgehoben.

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung

Beschlossen am: 10.12.2002
Veröffentlicht am: 19.12.2002
In Kraft getreten am: 01.01.2003

